

dem *Rechtsträger* der Grundstücke, Gebäude und Anlagen wirksam. Rechtsträger von Volkseigentum sind z.B. staatliche Organe, Betriebe oder Einrichtungen. Sofern ein Bedarfsträger (staatliches Organ, Betrieb oder Einrichtung) zur Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben Grundstücke, Gebäude oder Anlagen benötigt, ist auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften eine Nutzungsänderung mit dem bisherigen Rechtsträger vertraglich zu vereinbaren, die dann zum Rechtsträgerwechsel führt. Kommt dieser Vertrag nicht oder nicht in der vorgesehenen Frist zustande und können so die vorgesehenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden, entscheiden die für die Inanspruchnahme zuständigen staatlichen Organe über den Rechtsträgerwechsel.

Der Rechtsträgerwechsel an einem *volkseigenen Grundstück* ist *unentgeltlich*. Soweit mit dem Grundstück *unbewegliche Grundmittel* (Gebäude und Anlagen) verbunden sind, erfolgt der Rechtsträgerwechsel

- im Geltungsbereich der VO über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft vom 28. 8.1968 (GBl. II 1968 Nr. 99 S. 797) i. d. F. der 2. VO vom 1. 8.1972 (GBl. II 1972 Nr. 48 S. 547) und der VO über die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Folgeinvestitionen vom 13.7.1978 (GBl. I 1978 Nr. 23 S. 257) grundsätzlich nur in Verbindung mit dem Verkauf und Kauf der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel nach den Vorschriften dieser VO;
- zwischen staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen in Verbindung mit der unentgeltlichen Übertragung der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel;
- im Geltungsbereich der AO über die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften vom 11.10.1974 (GBl. I 1974 Nr. 53 S. 489; Ber. GBl. I 1975 Nr. 19 S. 344) nur i. V. m. der Übertragung der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel nach den Vorschriften dieser AO.¹⁰

Grundsätzlich berührt der Rechtsträgerwechsel an volkseigenen Grundstücken nicht die Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigungen für eingetretene wirtschaftliche Nachteile und zur Entrichtung einer Bodennutzungsgebühr, wenn dafür die erforderlichen Voraus-

setzungen nach der Bodennutzungs-VO, der 1. DB dazu - Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile - vom 14. 3.1985 (GBl. I 1985 Nr. 9 S. 97) und der VO über Bodennutzungsgebühren vom 26.2.1981 (GBl. I 1981 Nr. 10 S. 116) gegeben sind.

Da der Grund und Boden entscheidendes Produktionsmittel der Landwirtschaft ist, kann mit seiner Inanspruchnahme ein weitgehender Eingriff in die Tätigkeit volkseigener und genossenschaftlicher Landwirtschaftsbetriebe verbunden sein, und es können erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen. Sie werden auch als Wirtschafterschwernisse bezeichnet und sind auszugleichen. Die Bodennutzungs-VO ist die spezielle Rechtsvorschrift für den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen landwirtschaftlicher und gleichgestellter Betriebe, die durch Entzug bzw. Beschränkung des Nutzungsrechts an land- oder forstwirtschaftlich genutztem Boden oder weitere Belastungen entstehen, so zugunsten des Bergbaus, des Aufbaus der Städte oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen. Die genannte VO gilt nicht für Bedarfsträger, die Boden, Gebäude und Anlagen für Zwecke der Landesverteidigung in Anspruch nehmen, und für den Wismut-Bergbau (vgl. § 1 Abs. 4 Bodennutzungs-VO).

Eine Entschädigung wird auch bei Inanspruchnahme *genossenschaftlichen Eigentums* geleistet. Dieses Eigentum gehört zu den untastbaren ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Die Förderung der Genossenschaften durch den sozialistischen Staat schließt nicht aus, daß staatliche Organe ggf. Einzelentscheidungen treffen, aus denen sich Nachteile für das genossenschaftliche Eigentum ergeben können. Für solche materiellen Nachteile, die im Zuge vollziehend-verfügender Tätigkeit entstehen, erhalten die Genossenschaften eine entsprechende Entschädigung.

Werden z.B. genossenschaftlich genutzte Bodenflächen, Gebäude und Anlagen für bergbauliche Zwecke in Anspruch genommen, so hat die betroffene Genossenschaft gemäß § 12 Abs. 1

10 Vgl. AO über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vom 7.7.1969, GBl. II 1969 Nr. 68 S. 433, i. d. F. der AO für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften vom 11.10.1974, GBl. I 1974 Nr. 53 S. 489.